

Gemeinde Öhningen
Landkreis Konstanz
Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung

für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen vom 20.07.2016,

geändert am 30.05.2017

Ä N D E R U N G

Der Gemeinderat hat am 15.12.2020 folgende Änderung der Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung beschlossen.

Art. I

A) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Badeentgelte

1. Tages-Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a. Erwachsene
(Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr) | 3,00 € |
| b. Kinder/Jugendliche
(Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) | 1,50 € |
| c. Ermäßigte Erwachsene mit gültigem Nachweis
(Studierende, Personen mit Gästekarte, schwerbehinderte Menschen,
Erwachsene ab 17.00 Uhr) | 2,00 € |

Ab 18:30 Uhr werden keine Eintrittsentgelte mehr erhoben.

2. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a. Erwachsene
(Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr) | 24,00 € |
| b. Kinder/Jugendliche
(Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) | 9,00 € |
| c. Ermäßigte Erwachsene mit gültigem Nachweis
(Studierende, Personen mit Gästekarte, schwerbehinderte Menschen) | 12,00 € |

Zehnerkarten gelten im Jahr der Ausgabe sowie im darauffolgenden Jahr und verlieren danach ihre Gültigkeit.

3. Saisonbadekarten für Einheimische

- | | |
|--|---------|
| a. Erwachsene
(Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr) | 10,00 € |
| b. Kinder/Jugendliche
(Personen vom 6. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) | 5,00 € |

Saisonbadekarten werden nur an Personen abgegeben, die in der Gemeinde Öhningen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) unterhalten.

4. Schwerbeschädigte Personen bis zum 18. Lebensjahr mit einer nachgewiesenen Schädigung mit mindestens 50 % erhalten freien Eintritt.

B) § 5 Ziffer 1, 5 und 6 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entgelt für den Campingplatz

1. Tageskarten für Personen (je Übernachtung)

a. Erwachsene (Personen nach voll. 16. Lebensjahr)	7,00 €
b. Corona-Maßnahmen	2,00 €
c. Kinder/Jugendliche (Personen vom voll. 6. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr)	3,50 €
d. Personen mit Gästekarte	1,50 €

5. Tageskarten für Gegenstände

a. Wohnwagen bis 7,50 m Länge	12,00 €
b. Wohnwagen mit mehr als 7,50 m Länge	14,00 €
c. Wohnmobile	12,00 €
d. Busse z.B. VW-Bus	10,00 €
e. Kleinzelte (1 - 2 Personen)	6,00 €
f. Normalzelt (3 - 4 Personen)	8,00 €
g. Großzelt	10,00 €
h. PKW	6,00 €
i. Anhänger	4,00 €
j. Motorrad	3,00 €
k. Kleinboote über 1,50 m – 3 m Länge	4,00 €
l. Boote über 3 m Länge	8,00 €
m. Bojenplatz	15,00 €

6. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 5 € auf die Entgelte nach § 5 Abs. 5 a. – g. erhoben.

C) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Campingplatz-Saisonentgelte

a. Wohnwagen bis 6 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.300,00 €
b. Wohnwagen über 6 m bis zu 7 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.500,00 €
c. Wohnwagen über 7 m bis zu 8 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.600,00 €
d. Wohnwagen über 8 m bis zu 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.700,00 €
e. Wohnwagen über 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW	1.800,00 €
f. Für jede weitere Person nach voll. 16. Lebensjahr	70,00 €
g. Für jedes Kind vom voll. 6. bis 16. Lebensjahr	18,00 €
h. Trockenliegeplätze für Sportboote bis 4 m Länge	115,00 €
i. Trockenliegeplätze für Sportboote über 4 m Länge (Es sind keine patentpflichtigen Motorboote erlaubt)	185,00 €
j. Für Camper, die einen Hund mitführen, entsteht pro Saison ein Entgelt von 60,00 €.	
k. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 500 € auf die Entgelte nach § 6 a,b,c,d und e erhoben. Werden Plätze in der zweiten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 200,00 € auf die Entgelte nach § 6 a,b,c,d und e erhoben.	

Art. II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Öhningen, 17.12.2020

Für den Gemeinderat

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung verletzt worden sind.